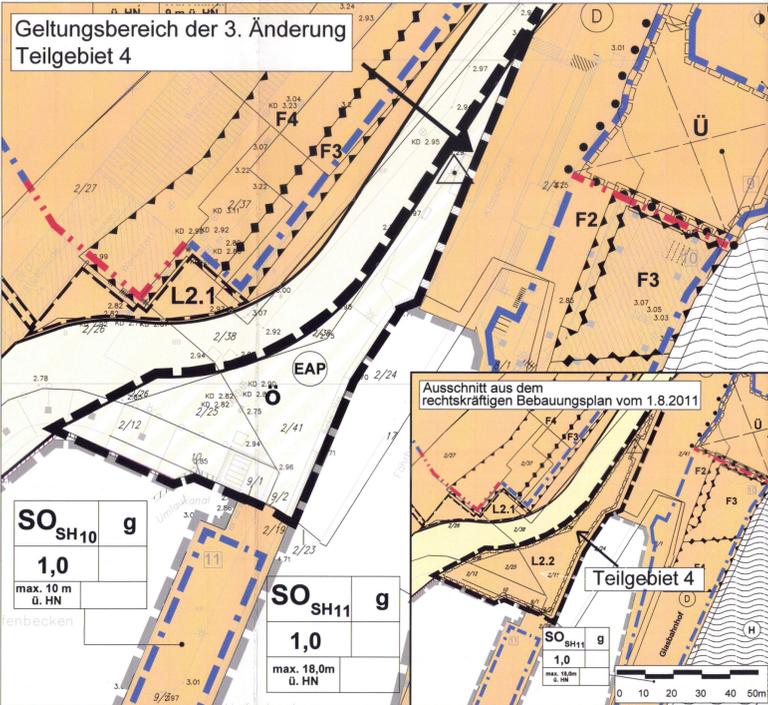
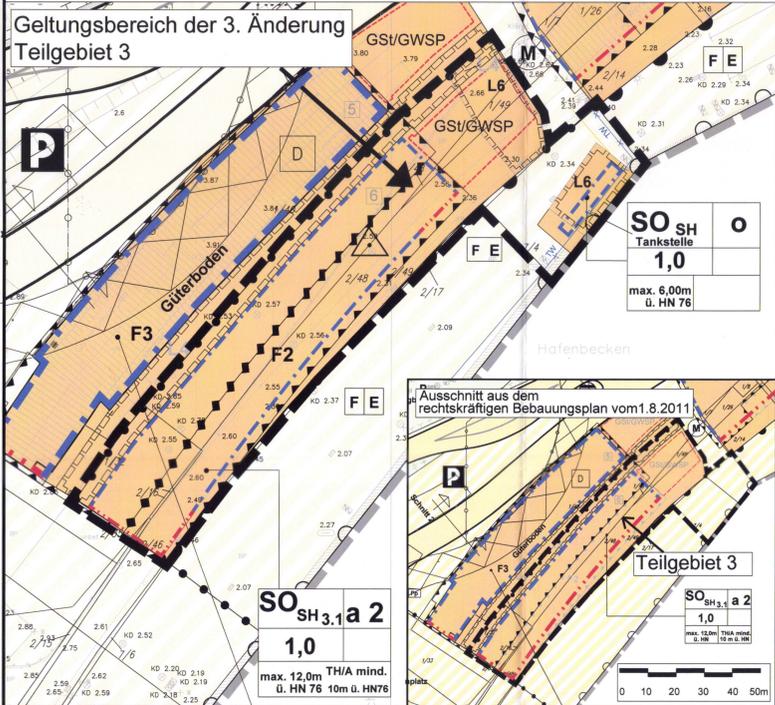
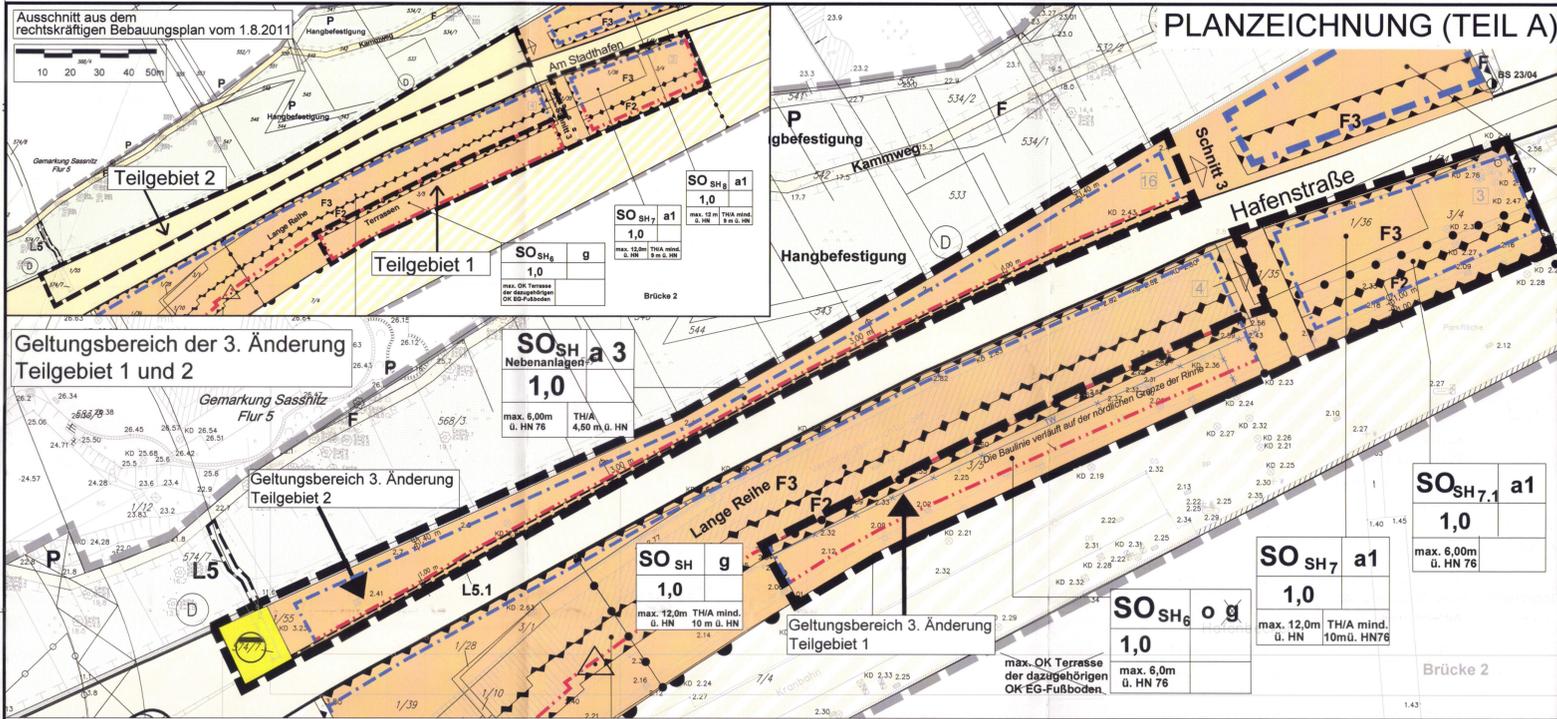


SATZUNG DER STADT SASSNITZ ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr.10.1 "STADTHAFEN - ÖSTLICHER TEIL"- SATZUNG

Auf Grund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V Nr. 19 vom 30.10.2015, S. 344), zuletzt geändert am 20. Januar 2016 durch Berichtigung der Neufassung (GVBl. M-V Nr. 2 vom 29.01.2016, S. 28) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sassnitz vom 20.06.2017 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen - Östlicher Teil" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



ZEICHENERKLÄRUNG gemäß PlanVZ

Es werden nur die Planzeichen dargestellt, die für den Geltungsbereich der 3. Änderung zutreffend sind. Planzeichen, die nicht geändert wurden sind grau dargestellt.

Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
SO SH ₁ Sondergebiet Stadthafen mit Nummer oder Bezeichnung	§ 11 BauNVO
0,8 Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO
max. 6,00 m ü. HN76	§ 16 Abs.2 Nr.4 und 5 BauNVO
TH/A über HN76	§ 16 Abs.1 und 3 BauGB
TH/A über HN76	§ 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
o offene Bauweise	§ 22 Abs.2 BauNVO
g geschlossene Bauweise	§ 22 Abs.3 BauNVO
a 2 abweichende Bauweise	§ 22 Abs.4 BauNVO
Baulinie	§ 23 Abs.2 BauNVO
Baugrenze	§ 23 Abs.3 BauNVO
Öffentliche Verkehrsflächen	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
ö öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	
EAP Platz mit Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion und mit Parkplätzen für den Hafenbetrieb	
FE Fußgängerbereich mit Erschließungsfunktion für den Hafenbetrieb	
Anschlussvorbot: Bereich ohne Ein- und Ausfahrten	
Bereiche, in denen der Anbau von Seerückbauten unzulässig ist	§ 2 Abs.2 BauNVO
Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung	§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB
Y Fläche für die Abwasserbeseitigung	
Y Hauptabwasserleitung	
Y Hauptabwasserleitung	
Y Regenwasser	§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB
Sonstige Planzeichen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB
Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.4 und § 22 BauGB
GSt Zweckbestimmung: Gemeinschaftsstellplätze	
GWSP Zweckbestimmung: Gemeinschaftswertstoffsammlung	
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen bei schmalen Flächen	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 9 Abs.4 u. § 16 Abs.5 BauNVO
Nachrichtliche Übernahme	§ 9 Abs.6 BauGB
Höhenfestpunkte des amtlichen geodätischen Grundrißnetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 26 GeoVermG M-V	
Darstellungen ohne Normcharakter	
Grundflächen-/Flurstücksnummer	
Höhe	
Nummer des Baufeldes	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B

Es werden die textlichen Festsetzungen aus dem rechtskräftigen Plan vom 01.08.2011 übernommen, die für das Plangebiet zutreffend sind, einschließlich der Nummerierung aus dem rechtskräftigen B-Plan. Textliche Festsetzungen ohne Änderungen sind in der Farbe grau übernommen worden.

Alle neuen textlichen Änderungen der 3. Änderung des Planes sind schwarz hervorgehoben.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §11 BauNVO

3. Sondergebiete Stadthafen 3.1 und 7. Sondergebiete Stadthafen 7.1 und 7.1

Die Sondergebiete Stadthafen 3.1, 7 und 7.1 dienen sowohl der Seefahrt als auch der gewerblichen und touristischen Nutzung mit maritimen Bezug.

Zulässig sind im SO SH 3.1, SO SH 7 und SO SH 7.1:

- Betriebe des Bergherbergsgewerbes (Hotels)
- Betriebe mit maritimen und touristischen Schwerpunkten und Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten: Boots- und Yachtausstattler, Fachzeitschriften, Fischereifischerei, Tauch- und Angelgeschäft, Bootsausrüstungen, Bootszubehör und sonstige technische, maritime Ausrüstungen.
- 1.4 sanitäre Anlagen
- 1.5 Anlagen für kulturelle Zwecke mit maritimen Schwerpunkten
- 1.6 Ausstellungsräume mit maritimen Schwerpunkten
- 2.1 Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten: Lebensmittel, Getränke, Drogeriewaren, Fachhandel/Tabakwaren/Weine/Spirituosen, Meeresfrüchte und Fischereierzeugnisse, Frischfleisch, Bücher/Zeitschriften, Souvenirs, Antiquitäten, maritime Bekleidung und Erotikartikel
- 2.1.1 Die Verkaufsfäche für Einzelhandelsbetriebe ist bis zu einer Größe von 100 m² zulässig, bei Anbau der Sortimente Lebensmittel, Getränke, Meeresfrüchte und Fischereierzeugnisse bis zu einer Größe von 200 m².
- 2.1.2 Eine Zusammenfassung der Sortimente gemäß 2.1 in einem Einkaufszentrum mit mehr als 700 m² Verkaufsräumfläche ist nicht zulässig.

Ausnahme zulässig sind:

- 1.7 sonstige Geschäfts- und Büroräume
- 1.7.2 Vergnügungsstätten
- 1.7.3 Anlagen für kulturelle Zwecke
- 1.7.4 Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- 1.7.5 Büroräume für freie Berufe (§ 1 Abs.7 BauNVO)

Nicht zulässig sind:

- Bergherbergbetriebe, in denen gewohnt wird oder die wohnähnlich genutzt werden
- Ferienwohnungen und Ferienapartments

1.8 Das Sondergebiet SH 7.1 dient ausschließlich den Nutzungen des Sondergebietes SH 7 für ergänzende Nutzungen.

1.8.1 Im Sondergebiet SO SH 7.1 sind bauliche Nutzungen nur in Verbindung mit den baulichen Anlagen des Baufeldes SO SH 7 zulässig, (§ 9 Abs.2 Satz 1 Nr.2 BauGB)

3.1 Im Sondergebiet SH 3.1 ist eine Kinderspielfläche zulässig.

6. Sondergebiet Stadthafen SO SH₁

Das Sondergebiet SH₁ dient ausschließlich den Nutzungen des Sondergebietes SH₁ für ergänzende Nutzungen der Schank- und Speisewirtschaften.

Zulässig sind:

- 6.1 Freizeitanlagen
- 6.2 bauliche Anlagen für Terrassen und Gasträume in Verbindung mit den Schank- und Speisewirtschaften

18. Der Umschlag und die Lagerung von Schüttgut und losen Gütern ist im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

19. Nebenanlagen (§14 BauNVO)

19.1 Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässige bauliche Anlagen sowie die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Wasser dienenden Nebenanlagen und fernmelde- und telegraphischen Anlagen sind in den Sondergebieten Stadthafen 1-7 in den vom öffentlichen Verkehrsraum sicheren Bereichen wieder auf der überbaubaren Fläche der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

§ 23 Abs.5 BauNVO.

20. Gesamtverkaufsfächen § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

20.1 Die Gesamtverkaufsfäche für die in 1.1.1. genannten Sortimente ist im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 10.1 bis zu einer Größe von 2.500 m² zulässig.

20.2 Die Gesamtverkaufsfäche für die in 2.1.1. genannten Sortimente ist im Geltungsbereich des B-Planes 10.1 bis zu einer Größe von 1.000 m² zulässig.

21. Temporäre und fliegende Bauten des Einzelhandels sind in allen Sondergebieten nicht zulässig (§ 1 Abs.9 BauNVO)

22. Sondergebiet Stadthafen Nebenanlagen

Das Sondergebiet SH Nebenanlagen dient den Nutzungen innerhalb des gesamten Stadthafens zur Errichtung von baulichen Anlagen, die der Unterbringung von Behältnissen zum Sammeln von Wertstoffen, Abfällen, sonstigen Reststoffen dienen, und zur Errichtung von Nebengebäuden.

Zulässig sind:

- 22.1 bauliche Anlagen auf einer Grundfläche von mindestens 10 m²
- 22.2 nicht überdachte Stellplätze, die dem Sondergebiet SO SH₄, 5, 6 (Lange Reihe) 7 und dem Hafenbetrieb dienen
- 22.3 die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen

23. Sondergebiet Stadthafen Tankstelle

Das Sondergebiet SH Tankstelle dient ausschließlich dem Betanken von Seefahrzeugen. Zulässig sind nur:

- 23.1 transportable Tankcontainer und die dazugehörige Aufstellfläche für Tankfahrzeuge sowie unterirdische Auffangeinrichtungen für Kraftstoffe

II. Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen § 9 Abs.1 Nr.2, § 22 und 23 BauNVO

1. Abweichende Bauweise a1

Die Gebäude sind auf die nordöstliche Grundstücksgrenze zu bauen. Bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze ist jeweils ein Abstand von 2 m einzuhalten.

Ansonsten gilt die offene Bauweise.

2. Abweichende Bauweise a2

2.1 Die Gebäude sind mit einem Abstand von 4,00 m zueinander zu errichten. Es sind nur Gebäudelängen bis maximal 20 m zulässig. Ansonsten gilt die offene Bauweise.

2.2 Die Gebäude sind an der nordöstlichen Grundstücksgrenze und mit einem Grenzabstand von 4,00 m zur südwestlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

2.3 Der Grenzabstand zur südwestlichen Grundstücksgrenze gilt nicht für das Grundstück auf dem die südwestliche Baulinie festgesetzt ist.

2.4 Die Festsetzung zur Errichtung des Gebäudes an der nordöstlichen Grundstücksgrenze gilt nicht für das Grundstück auf dem die nordöstliche Baugrenze festgesetzt ist.

3. Abweichende Bauweise a3

An der nordwestlichen Grundstücksgrenze zur Stützmauer hin ist für bauliche Anlagen eine Abstandsfluchtentiefe von mindestens 1,40 m zulässig.

III. Sonstige nutzungsbezogene Festsetzungen § 9 Abs.1 Nr.4, §12 Abs.6 BauNVO

1. Flächen für Stellplätze

1.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Garagen und Carports nicht zulässig.

1.2 Stellplätze sind nur in den Sondergebieten Stadthafen 1 und 13 als Zuordnung zu den Hauptnutzungen zulässig, ausnahmsweise auch in den Erdgeschoss und als Tiefgaragen.

1.3 In den Sondergebieten Stadthafen 3 und 3.1 sind Stellflächen nur auf den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zulässig.

2. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

2.1 Auf der Fläche L2-2 besteht Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie Fahrrecht für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

2.2 Auf der Fläche L4 besteht Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und Fahrrecht zugunsten der anliegenden Grundstücke.

2.3 Das festgesetzte Leitungsrecht auf den Flächen L5 und L6 umfasst die Befugnis der Stadt Sassnitz und der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen, die unterirdischen Anlagen zur Ableitung des Regenwassers zu verlegen, zu errichten und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht auf der Fläche L5 umfasst die Befugnis der Stadt Sassnitz und der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen, die unterirdische Trinkwasserleitungen zu verlegen, zu errichten und zu unterhalten.

2.7 Innerhalb der seitlichen Abstandsflächen jedes Gebäudes im Sondergebiet SH 3.1 im Baufeld 6 besteht auf einer Fläche mit 2,00 m Breite Gehrecht für die Allgemeinheit.

3. Hochwasserschutz § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zum Schutz vor Hochwasser nur Erdgeschossfußbodenhöhen ab 2,60 m NN zulässig. Dies gilt nicht für das Sondergebiet Stadthafen Nebenanlagen.

5. Maßnahmen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB

5.2 Die mit F2 gekennzeichneten Flächen liegen im Lärmpegelbereich IV, die mit F3 gekennzeichneten Flächen im Lärmpegelbereich IV und die mit F4 gekennzeichneten im Lärmpegelbereich III. Innerhalb dieser Flächen sind als Vorkehrungen zur Minderung der Schalleinwirkungen die Außenbauteile (Wände, Fenster, Decken, Dächer etc.) von Aufenthaltsräumen entsprechend der DIN 4109 Tabelle 8 mit folgenden Schalldämmmaßnahmen auszubilden:

Fläche	Lärmpegelbereich	Schalldämmmaß für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- und Aufenthaltsräumen	Büro- und Dienstleistungen
F2	V	45	40
F3	IV	60-70	45
F4	III	61-65	35

erf. R'w des Außenbauteils in dB

6. Zuordnung der Auslegungsfläche zu den Eingriffsgrundstücken § 9 Abs.1 BauGB

Die Stadt Sassnitz wird für die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes festgesetzten Bau- und Verkehrsflächen folgenden Teileausgleich an anderer Stelle außerhalb des Geltungsbereiches durchzuführen:

Auf den Flurstücken 166/5 und 167/7 der Flur 5, Gemarkung Lancken ist auf einer Fläche von 4.680 m² Wald aus einheimischen Baum- und Straucharten anzulegen, 70% der Fläche sind mit standortheimischen Gehölzarten in Pflanzlöcheranlagen in Sinne des Erlasses der Landesforstverwaltung "Pflanzverordnungen und Nachbesserungen" vom 8.8.1994 zu bepflanzen. 30% der Fläche ist durch ungestörte Sukzession zu Wald zu entwickeln.

Die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 19 Abs.3 BauGB erfolgt durch die Stadt Sassnitz gemäß § 135 a Abs. 2 BauGB und in Anwendung der §§ 135 a bis 135 b BauGB. Die auf den Flurstücken 166/5 und 167/7 der Flur 5, Gemarkung Lancken gelegene Fläche für Ausgleichsmaßnahmen und die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind mit SO SH₁-SO SH₄, SO SH₈, SO SH₁₃ und SO PH bezeichneten Ausgleichsflächen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs.1a BauGB zugeordnet.

IV. Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs.4 BauGB i. V. m. § 86 LAeUO-MV

1. Innerhalb des Sondergebietes Stadthafen 3.1 sind alle Außenwände der Gebäude zueinander in einem Winkel von annähernd 90° zu errichten.

2. Für das SO SH 6 gilt:

- 2.1 Die Fassaden der baulichen Anlagen sind zu 80% aus durchsichtigem Material auszuführen. Es sind nur Flachdächer bis zu 10° Dachneigung mit durchsichtigem Material zulässig.
- 2.2 In Verbindung mit 2.1 und 2.2 sind Sonnenschutzanlagen zulässig.
- 2.3 Werbeanlagen sind nur in Form von Schriftzügen auf der Fassade und in einer Größe bis zu 1 m² zulässig.
- 3. Für das Sondergebiet Stadthafen Nebenanlagen gilt:
- 3.1 Die Fassaden sind geschlossen mit mindestens 1m² großen Fassadenplatten zu gestalten.
- 3.2 Es sind nur Flachdächer unter 2° Dachneigung, auch begrünt zulässig.
- 3.3 Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- 3.4 Werbeanlagen sind im gesamten Plangebiet nur als Sammelwerbeanlagen und an der Stätte der Leistung zulässig.

HINWEISE

1.0 Denkmalschutz

1.1 Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs.1 DSchG M-V durch die zuständige Denkmalbehörde bzw. gemäß § 7 Abs.7 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

1.2 Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

II. Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen § 9 Abs.1 Nr.2, § 22 und 23 BauNVO

1. Abweichende Bauweise a1

Die Gebäude sind auf die nordöstliche Grundstücksgrenze zu bauen. Bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze ist jeweils ein Abstand von 2 m einzuhalten.

Ansonsten gilt die offene Bauweise.

2. Abweichende Bauweise a2

2.1 Die Gebäude sind mit einem Abstand von 4,00 m zueinander zu errichten. Es sind nur Gebäudelängen bis maximal 20 m zulässig. Ansonsten gilt die offene Bauweise.

2.2 Die Gebäude sind an der nordöstlichen Grundstücksgrenze und mit einem Grenzabstand von 4,00 m zur südwestlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

2.3 Der Grenzabstand zur südwestlichen Grundstücksgrenze gilt nicht für das Grundstück auf dem die südwestliche Baulinie festgesetzt ist.

2.4 Die Festsetzung zur Errichtung des Gebäudes an der nordöstlichen Grundstücksgrenze gilt nicht für das Grundstück auf dem die nordöstliche Baugrenze festgesetzt ist.

3. Abweichende Bauweise a3

An der nordwestlichen Grundstücksgrenze zur Stützmauer hin ist für bauliche Anlagen eine Abstandsfluchtentiefe von mindestens 1,40 m zulässig.

III. Sonstige nutzungsbezogene Festsetzungen § 9 Abs.1 Nr.4, §12 Abs.6 BauNVO

1. Flächen für Stellplätze

1.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Garagen und Carports nicht zulässig.

1.2 Stellplätze sind nur in den Sondergebieten Stadthafen 1 und 13 als Zuordnung zu den Hauptnutzungen zulässig, ausnahmsweise auch in den Erdgeschoss und als Tiefgaragen.

1.3 In den Sondergebieten Stadthafen 3 und 3.1 sind Stellflächen nur auf den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zulässig.

2. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

2.1 Auf der Fläche L2-2 besteht Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie Fahrrecht für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

2.2 Auf der Fläche L4 besteht Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und Fahrrecht zugunsten der anliegenden Grundstücke.

2.3 Das festgesetzte Leitungsrecht auf den Flächen L5 und L6 umfasst die Befugnis der Stadt Sassnitz und der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen, die unterirdischen Anlagen zur Ableitung des Regenwassers zu verlegen, zu errichten und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht auf der Fläche L5 umfasst die Befugnis der Stadt Sassnitz und der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen, die unterirdische Trinkwasserleitungen zu verlegen, zu errichten und zu unterhalten.

2.7 Innerhalb der seitlichen Abstandsflächen jedes Gebäudes im Sondergebiet SH 3.1 im Baufeld 6 besteht auf einer Fläche mit 2,00 m Breite Gehrecht für die Allgemeinheit.

3. Hochwasserschutz § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zum Schutz vor Hochwasser nur Erdgeschossfußbodenhöhen ab 2,60 m NN zulässig. Dies gilt nicht für das Sondergebiet Stadthafen Nebenanlagen.

5. Maßnahmen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB

5.2 Die mit F2 gekennzeichneten Flächen liegen im Lärmpegelbereich IV, die mit F3 gekennzeichneten Flächen im Lärmpegelbereich IV und die mit F4 gekennzeichneten im Lärmpegelbereich III. Innerhalb dieser Flächen sind als Vorkehrungen zur Minderung der Schalleinwirkungen die Außenbauteile (Wände, Fenster, Decken, Dächer etc.) von Aufenthaltsräumen entsprechend der DIN 4109 Tabelle 8 mit folgenden Schalldämmmaßnahmen auszubilden:

Fläche	Lärmpegelbereich	Schalldämmmaß für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- und Aufenthaltsräumen	Büro- und Dienstleistungen
F2	V	45	40
F3	IV	60-70	45
F4	III	61-65	35

erf. R'w des Außenbauteils in dB

4. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde der Begründung haben in der Zeit vom 15.08.2016 bis zum 16.08.2016 während folgender Dienst- und Öffnungszeiten der Stadtverwaltung: Montag und Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr, Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 - 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen und Hinweise während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Sassnitz Stadtanzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sassnitz, den 27.06.2017

 Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 20.06.2017 die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Sassnitz, den 27.06.2017

 Bürgermeister

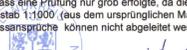
6. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 20.06.2017 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 20.06.2017 gebilligt.

Sassnitz, den 27.06.2017

 Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes am 01.08.2011 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:1000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Straunsdorf, den 01.08.2017

 Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Kataster und Vermessungsamt

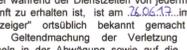
8. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt.

Sassnitz, den 27.06.2017

 Bürgermeister

9. Die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 26.06.17 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Sassnitz Stadtanzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d. zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 26.06.2017 in Kraft getreten.

Sassnitz, den 27.06.2017

 Bürgermeister

STADT SASSNITZ Landkreis Vorpommern-Rügen

Übersichtsskizze Lage des Geltungsbereiches der 3. Änderung



Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes 10.1 "Stadthafen - Östlicher Teil"

AUFTRAGGEBER: BIG - Städtebau GmbH Friedrich-Engel-Sanierungssträger der Stadt Sassnitz Eckenerdörfer Straße 212 24119 Kronshagen	AUFTRAGNEHMER: A & S GmbH Neubrandenburg architekten stadtplaner ingenieure Stadt Sassnitz Tel.: (03838) 891520 Fax: (03838) 891516 e-mail: architek@a-s-neubrandenburg.de
Maßstab: 1:500	Architekt: Dipl.-Ing. Marita Kiohs
Datum: Juni 2017	Projektnummer \ Pfad: 2015B086/50/Sassnitz10-1-3-änderung-Satzung-Juni-2017.dwg-Layout-Satzung